

Dr. Klausing · Himstedt · Klein

Notar · Rechtsanwälte

Dr. Klausing · Himstedt · Klein
Postfach 3327 · 30033 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Wahlamt / Der Wahlleiter
Trammplatz 2

30159 Hannover



Dr. Jürgen Klausing
Notar · Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rainer Himstedt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. J. Christian v. Waldthausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PR.-NR.: 03/2006/3176 w/po

BITTE STETS ANGEBEN

Betrifft: Wahleinspruch gegen die Wahlen zum Rat der
Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2)
und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

Hannover, den 06.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit ergänze ich meinen Schriftsatz vom 22.09.2006 wie folgt:

1. Auf Seite 3, 2. Absatz 4. Zeile ist das Wort „nicht“ nach dem Wort „Personen“ einzufügen *einsetzen*
2. Im Hinblick auf die Ausführungen auf Seite 8 ergänze ich, dass auf den Mitgliederversammlungen am 29.03.2006, auf einer Kreisvorstandssitzung und bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 17.05.2006 ausdrücklich ein Beschluss gefasst wurde, der besagt, dass die Empfehlungen ohne Änderung von den nachfolgenden Parteigremien unverändert übernommen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

J. v. Waldthausen
Rechtsanwalt

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
rae-dr.klausing-himstedt-klein@t-online.de
Gerichtsfach 167

Bankverbindungen
BHF-Bank
Kto.Nr. 82017702
(BLZ 250 202 00)

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859
(BLZ 250 501 80)

Dr. Klausung · Himstedt · Klein

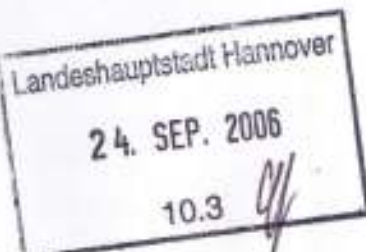
Notar · Rechtsanwälte

Dr. Klausung · Himstedt · Klein
Postfach 3327 · 30033 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
- Wahlamt / Der Wahlleiter -
Trammplatz 2

30159 Hannover

vorab per Telefax 168 415 29



Dr. Jürgen Klausung
Notar · Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rainer Himstedt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. J. Christian v. Waldthausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PR.-NR.: 03/2006/3176 w/le

BITTE STETS ANGEBEN

Betrifft: Wahleinspruch gegen die Wahlen zum Rat
der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2)
und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

Hannover, den 22.09.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass mich Herr Georg-Günther Thürnaus, Walderseestraße 36, 30177 Hannover, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Vollmachten sind in der **Anlage** beigelegt. Namens und im Auftrag meines Mandanten erhebe ich gegen die am 10.09.2006 stattgefundenen Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

Einspruch
(Wahleinspruch),

und beantrage,

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
rae-dr.klausung-himstedt-klein@t-online.de
Gerichtsfach 167

Bankverbindungen
BHF-Bank
Kto.Nr. 62017702
(BLZ 250 202 00)

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859
(BLZ 250 501 80)

die am 10.09.2006 stattgefundenen Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List für ungültig zu erklären.

Begründung:

Herr Georg-Günther Thürau wendet sich mit seinem Wahleinspruch gegen die Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) und zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List am 10. September 2006.

I. Sachverhalt

Der Einspruchsführer ist Bewerber der CDU für die am 10.09.2006 in Niedersachsen stattgefundenene Kommunalwahl im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover für den Rat im Ratswahlbereich 2 (List) sowie für den Stadtbezirksrat Wahlkreis 2 (Vahrenwald-List). Die Wahl der Bewerber für den Stadtbezirkwahlkreis 2 (Vahrenwald-List) und ihre Reihenfolge sowie die Empfehlung der Bewerber für die Wahl des Bewerbers zum Rat der Landeshauptstadt Hannover für den Ratswahlbereich 2 (List) und ihre Reihenfolge erfolgten am 29.03.2006. Bei der CDU internen Wahl der Kandidaten kam es zu den im folgenden darzustellenden Unregelmäßigkeiten, die mit dem Wahlrecht nicht in Einklang stehen.

Zunächst wurden allen Teilnehmern an der Versammlung bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste ein großer (DIN A 4) und einer kleiner (DIN A 6) Stimmzettel übergeben. Der „große“ Stimmzettel enthielt alle Namen von Personen die der Ortsverband mit einer Empfehlung als Vorschlag des Vorstandes des Ortsverbandes in einer verbindlichen Reihenfolge der Plätze eingereicht hatte. Dieser Vorschlag wurde auch unter Tagesordnungspunkt 9 vom Ortsverbandsvorsitzenden auf Wunsch des Versammlungsleiters erneut eingebracht. Die Einladung unter Ziff. 9 war fehlerhaft, da diese 26 Personen in einer verbindlichen Reihenfolge abgefasst waren. Die Reihenfolge

war somit als Empfehlung des Vorstandes festgestellt. Das wurde vom Versammlungsleiter missachtet.

Die in diesem Vorschlag aufgeführten Personen hatten bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Einverständniserklärung zur Benennung und Wahl auf ganz bestimmte Plätze der Liste beim Ortsverbandsvorsitzenden abgegeben. Auch ^{wird} hatte der Kreisverband derartige Erklärungen Seitens nicht anwesender Personen gefordert. Vielmehr lag nur ein grundsätzliches Einverständnis vor, überhaupt zu kandidieren. Die Reihenfolge dieser Empfehlung hatte der Vorstand festgelegt.

Auf die Benennung von Kandidaten für den Listenplatz 9 für den Bezirksrat wurde Seitens Herr Lorenz der Name „Gregor Dehmel“ und Seitens Herrn Becker der Name „Georg-Günther Thürnau“ vorgeschlagen. Weitere Vorschläge wurde nicht gemacht. Bei der anschließenden Befragung des Versammlungsleiter, ob Herr Dehmel für diesen Platz kandidieren möchte, sage Herr Dehmel sinngemäß, er würde zu Gunsten von Herrn Thürnau auf den Platz 9 verzichten, aber gern auf Platz 10 erneut kandidieren. Herr Thürnau erklärte seine Bereitschaft zur Kandidatur. Da die Vorschlagsliste schon geschlossen war, hätte der Versammlungsleiter nun die Wahl nur mit dem Namen „Thürnau“ durchführen müssen. Das geschah aber nicht. Herr Lorenz schlug einfach eine weitere Person, Frau Krause, vor. Der Versammlungsleiter nahm diesen Vorschlag auf und nach der Zustimmung zur Kandidatur durch Frau Krause wurde dieser Wahlgang mit den Namen „Krause“ und „Thürnau“ durchgeführt.

Bereits nach dem Wahlvorgang um Platz 3 hatte eine stimmberechtigte Person die Versammlung verlassen. Trotzdem wurde dies Seitens des Versammlungsleiters nicht wahrgenommen und bei allen folgenden Wahlgängen immer noch mit der Zahl von 37 stimmberechtigten Mitgliedern gezählt. Dies setzte sich auch fort, als nach der Wahl um Platz 10 eine weitere Person die Versammlung verließ. Hierauf ist weiter unten nochmals einzugehen.

Bei der Wahl um Listenplatz 10 kam es zu einer längeren Debatte darüber, ob Personen, welche nicht anwesend waren und auch keine schriftliche

Einverständniserklärung zur Kandidatur auf ganz bestimmte Plätze abgegeben hatten, überhaupt als Gegenkandidaten vorgeschlagen werden können. Der Versammlungsleiter entschied dann, dass die als Empfehlung eingereichte Vorstandsempfehlung gleichzeitig als Einverständnisverklärung gelten würde.

Ab Listenplatz 13 wurde dann auf einmal von weiteren Einzelabstimmungen der Reihenfolge auf den Plätzen abgesehen. Es wurde vom Versammlungsleiter und Herrn Lorenz vorgeschlagen, nun die Reihenfolge genau nach der Empfehlung des Ortsverbandsvorstandes vorzunehmen. Dabei ist ein weiterer Formfehler aufgetreten. Da Herr Wiechert bei der Stichwahl um Platz 12 ausgeschieden war, hätte er eigentlich zuerst den Platz 13 erhalten müssen.

Bei einigen der Wahlgänge bis einschließlich Listenplatz 12 kam es öfter vor, dass die Stimmzettel nicht ordnungsgemäß ausgefüllt waren, schon angekreuzt waren, und so weiter. Diese Fehler wurden dann dadurch behoben, dass die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle schnell neue ausfüllten. Diese Fehler traten auf bei der Gesamtabstimmung über die festgelegte Reihenfolge der Plätze auf. Auch hier wurden Stimmzettel mit fehlenden Namen oder Stimmzettel die schon angekreuzt waren vor der Wahl verteilt.

Der Wahlvorgang selbst spielt sich dabei wie folgt ab:

Den erschienen Wählern wurden für jeden einzelnen Bewerber ein Blankowahlzettel - im Ergebnis also mehrere Blankowahlzettel - ausgehändigt. Die Blankowahlzettel für den jeweiligen Listenplatz wurden von den Wählern per Hand ausgefüllt, dass heißt die Wähler trugen handschriftlich zunächst nur die Namen der Kandidaten ein. Danach wurden die Wahlzettel eingesammelt. An der Wahlkabine wurden sie, nachdem sie gemischt worden sind, wieder an die dann Wählenden einzeln verteilt. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes, welche die Wahlzettel vor der Wahl ausgeteilt und eingesammelt haben, haben die Wahlzettel später auch ausgezählt. So wurde für jeden Listenplatz vorgegangen. Dabei waren die Wahlzettel nicht verdeckt, sondern offen, der jeweilige Wahlberechtigte hatte diesen Zettel nicht

zusammengefaltet. Danach wurden die Wahlzettel erneut ausgeteilt und zwar ebenfalls offen, also nicht zusammengefaltet. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle hatten also so die Möglichkeit anhand der individuellen Handschrift nachzuvollziehen, wie eine Person jeweils gewählt hatte.

Außerdem ist es bei der Versammlung vorgekommen, dass bei einigen Wahlgängen Wähler vor Beendigung der Wahl noch nicht gewählt hatten. Das war für die Wahlleitung feststellbar an den noch vorhandenen Stimmzetteln in den Händen der Mitarbeiterinnen der Stimmzählkommission. Sowohl diese Mitarbeiterinnen als auch der Versammlungsleiter fragten die Wahlberechtigten, wer noch wählen wolle. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass zwischen den Wahlgängen Personen bereits den Wahlraum verlassen hatten. Es ist daher nicht gewährleistet gewesen, dass eine Person auch nur einmal wählt; mit anderen Worten: Es ist auch durchaus möglich, dass eine Person zweimal an der selben Wahl teilgenommen hat.

Der Einspruchsführer war bis zuletzt bemüht, den rechtswidrigen Wahlvorgang zu stoppen, insbesondere um den nun erhobenen Wahleinspruch abzuwenden. Zunächst hat er das Parteigericht angerufen. Das Kreisparteigericht hat allerdings mit Beschluss vom 17.05.2006 (PG 1/06) die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen, die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidaten aus dem Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 10 der Einladung vom 16.03.2006), die Schlussabstimmung über den Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 12 der Einladung vom 16.03.2006), jeweils erfolgt am 29.03.2006 durch die Versammlung für den Wahlkreis 2 (Vahrenwald-List) wahlberechtigten CDU-Mitgliedern ungültig sind und festzustellen, dass die am 29.03.2006 durch die Versammlung der im Ratswahlbereich 2 (List) wahlberechtigten CDU-Mitglieder erfolgte Empfehlung für die acht Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Tagesordnungspunkt 5 der Einladung vom 16.03.2006) ungültig ist. Über die hiergegen zum Landesparteigericht der CDU eingelegte Beschwerde ist noch nicht entschieden.

Parallel hierzu hat der Einspruchsführer einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Amtsgericht Hannover gestellt. Darin sollte untersagt werden, die

Wahlvorschläge der CDU für den Stadtbezirksrat Wahlkreis 2 sowohl für den Ratswahlbereich 2, jeweils für den 10.09.2006 in Niedersachsen stattfindende Kommunalwahl, bei der Gemeindevahlleitung der Landeshauptstadt Hannover einzureichen. Dieser Antrag blieb ebenso wie die daraufhin eingelegte Beschwerde zum Landgericht Hannover erfolglos (AG Hannover, Beschluss vom 26.05.2006 - 461 C 6841/06; LG Hannover, Beschluss vom 15.06.2006 - 2 T 29/06 -). Daraufhin legte der Einspruchsführer Verfassungsbeschwerde ein und stellte einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Da die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht angenommen wurde, erledigte sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.07.2006 - 2 BvR 1416/06 -).

In der **Anlage** füge ich folgendes bei:

- Amtsgericht Hannover, Beschluss vom 26.05.2006 - Az.: 461 C 6841/06 -
- Landgericht Hannover, Beschluss vom 15.06.2006 - Az.: 2 T 29/06 -
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.07.2006 - Az.: 2 BvR 1416/06 -
- Kreisparteigericht der CDU, Beschluss vom 17.05.2006 - Az: PG 1/06 -
- den Beschwerdeschriftsatz an das Landesparteigericht der CDU vom 15.06.2006
- die Verfügung des Landesparteigerichts der CDU vom 02.08.2006

II. Rechtliche Würdigung

Der Wahleinspruch hat Erfolg. Die angefochtene Wahl ist für ungültig zu erklären. Auf die vorstehenden Unterlagen nehme ich vollinhaltlich Bezug.

1. Der Wahleinspruch ist zulässig. Er erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Er ist mit Begründung schriftlich erhoben.
2. Der Wahleinspruch ist auch begründet. Die gerügten Rechtsverstöße haben das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst.

- a) Der Einspruchsführer ist in seinem grundrechtsgleichen Recht auf geheime Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) verletzt. Die Wahl der Bewerber für den Stadtbezirksratswahlkreis 2 (Vahrenwald-List) und die Empfehlung der Bewerber für den Ratswahlbereich 2 (List) über die Reihenfolge auf den jeweiligen Listen am 29.03.2006 erfolgte insbesondere nicht in geheimer Abstimmung.

Die Bewerber der in dem Antrag genannten Wahlvorschläge wurden nicht in geheimer Abstimmung gewählt. Gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nds. Kommunalwahlgesetz müssen die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge an dem im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Das ist hier nicht geschehen.

Eine Wahl ist geheim, wenn jeder Wähler seine Stimme so abgeben kann, dass niemand erkennen oder nachprüfen kann, wie er sich entschieden hat. Nach den geschilderten Einzelheiten zum Ausfüllen und Einsammeln der Wahlzettel sowie zur Aushändigung der Wahlzettel bestand die Möglichkeit zu erkennen und nachzuprüfen, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat. Es ist nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass die Ansammlung der Stimmzettel, die Ausgabe der Stimmzettel und die Stimmauszählung von den gleichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes vorgenommen wurden. Es lagen bei jedem Listenplatz durch die handschriftliche Ausfüllung der Blankostimmzettel unterschiedlich individualisierbare Wahlzettel vor, so dass jeweils die Möglichkeit bestand, mit der Aushändigung eines derartigen individualisierbaren Wahlzettel an eine bestimmte Person später erkennen oder nachprüfen zu können, wie diese Person ihre Stimme abgegeben hat. Allein die Möglichkeit, erkennen oder nachprüfen zu können, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat, reicht für eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Abstimmung aus. Der Grundsatz der geheimen Abstimmung hätte verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die die

geheime Stimmabgabe gewährleisten. Davon kann im vorliegenden Fall jedoch keine Rede sein.

- b) Darüber hinaus ist von Seiten des CDU-Kreisverbandes ausdrücklich bestätigt worden, dass es bei der Versammlung vorgekommen ist, dass bei einigen Wahlgängen Wähler vor Beendigung der Wahl noch nicht gewählt hatten. Das sei feststellbar gewesen an den noch vorhandenen Stimmzetteln in den Händen der Mitarbeiterinnen der Stimmzählkommission. Sowohl diese Mitarbeiterinnen als auch der Versammlungsleiter hätten dann die Wahlberechtigten gefragt, wer noch wählen wolle. Da anscheinend nicht dafür Sorge getragen war, dass eine doppelte Stimmabgabe in einem Wahlgang verhindert wird, wäre hierdurch die Gleichheit der Wahl verletzt.
- c) Die vorstehend (auch unter Ziff. I.) dargestellten Rechtsverstöße haben das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst. Denn es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung der Wahlgrundsätze der Einspruchsführer einen der vorderen Listenplätze erzielt hätte. Dies hätte zur Folge gehabt, dass er in den Rat der Landeshauptstadt Hannover sowie in den Bezirksrat gewählt worden wäre.

Soweit hier die Empfehlungen für die acht Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover in Rede stehen ist festzustellen, dass diese örtlichen Empfehlungen durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 17.05.2006 unverändert übernommen wurden. Mithin wirkt sich die rechtswidrige Wahl auf der vorgelagerten Parteiebene (wie oben dargestellt) auf die Kandidatenaufstellung des Kreisverbandes für den Rat aus.

Der Wahleinspruch hat Erfolg. Die Wahlen zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Wahlbereich 2) sowie zum Stadtbezirksrat Vahrenwald-List sind daher für ungültig zu erklären.

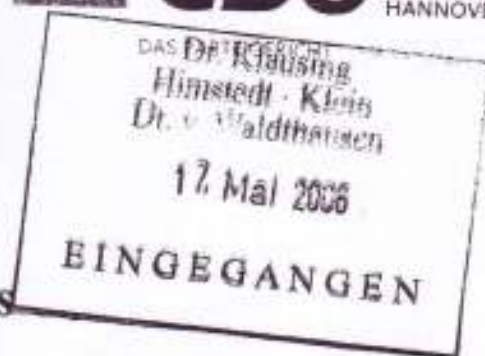
Schließlich beantrage ich,

*dass der Einspruchsführer, Herr Georg-Günther Thürnau, bei der
Verhandlung über den Wahleinspruch angehört wird (§ 47 Abs. 2 NKWG).*

J. v. Julek
Rechtsanwalt

K O P I E

Aktenzeichen: PG 1/06



Beschluss

In dem Parteigerichtsverfahren

des Herrn Georg-Günther Thürnau, Walderseestraße 36, 30177 Hannover

- Antragstellers -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rainer Himstedt, Hannover,

gegen

1. die Christlich-Demokratische Union, Kreisverband Hannover-Stadt, vertreten durch den Vorsitzenden Dirk Toepffer, Walderseestraße 21, 30177 Hannover
2. die Wahlkreismitgliederversammlung für den Stadtbezirksrat Wahlkreis 2 (Vahrenwald-List)
3. die Mitgliederversammlung für den Ratswahlbereich 2 (List)

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

hat das Kreisparteigericht der CDU, Kreisverband Hannover-Stadt in seiner Sitzung am 10. Mai 2006 unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Mathias Lauenroth als Vorsitzenden sowie Rechtsanwältin Christiane Hochhut als Stellvertretende Vorsitzende und Jutta Hinsch als Beisitzerin am 17. Mai 2006 beschlossen:

Die Anträge des Antragstellers werden zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I

Der CDU Kreisvorstand Hannover-Stadt hat in der Sitzung am 10.10.2005 beschlossen, dass die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Landeshauptstadt Hannover (Kommunalwahl 2006) in Urwahl erfolgen soll.

Nach der Satzung des CDU-Kreisverbandes Hannover (vgl. § 25 Abs. 4) werden Bewerberinnen und Bewerber für die Bezirksratswahlen in Urwahl aufgestellt. Zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Kreisvorstand beschlossen, dass die Empfehlungen aus den 14 Ratswahlkreisen in Urwahl ähnlicher Form von den Mitgliedern des Wahlbereichs mit der Zusage abgegeben werden, dass diese Basisempfehlungen unverändert auf Kreisvorstandsempfehlung für die endgültige Wahlentscheidung am 20.05.2006 übernommen werden sollen. Für die Festlegung der Termine und der Versammlungsorte zur Aufstellung der Listen waren die betreffenden Ortsverbandsvorstände verantwortlich. Termine und Ort für die Versammlung für den Bezirkswahlkreis 2 und die Ratswahlbereiche 2 und 14 wurden durch den Ortsverband Vahrenwald-List festgelegt. Die Wahl fand am 29.03.2006 statt. Die Versammlungsleitung hatte der Stellvertretende Vorsitzende Dr. Christoph Rose inne. Der Antragsteller, der Stellvertretende Vorsitzende des CDU Kreisverbandes Hannover-Stadt, Vorsitzende des CDU Ortsverbandes Vahrenwald-List und Stellvertretende Vorsitzende der CDU Ratsfraktion Hannover hat bei den Kandidatenempfehlungen für den Rat der Landeshauptstadt Hannover auf Platz 1 bis 4 kandidiert, wo er unterlegen ist. Die Stichwahl für Platz 5 hat er gewonnen. Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Empfehlung Bezirksrat Vahrenwald-List ist der Antragsteller bei den Abstimmungen über die Plätze 1 bis 11 unterlegen. Auf Platz 12 hat er durch Stichwahl obsiegt.

Die Bewerberwahlen zu dem Bezirksrat und dem Stadtrat liefen wie folgt ab:

Der Versammlungsleiter lies Blankostimmzettel verteilen, um über jeden Platz möglichst einzeln abstimmen zu lassen. Der am Eingang ausgeteilte, mit Namen versehene Wahlzettel blieb bei dem Wahlberechtigten, um die Schreibweise der Namen in weiteren Wahlgängen gleich ablesen zu können. Der Versammlungsleiter fragte dann nach Vorschlägen für Platz 1 usw. Die aus der Versammlung gemachten Vorschläge wurden von den Wahlberechtigten auf die Blankowahlzettel, die ausgeteilt worden waren, in alphabetischer Reihenfolge geschrieben. Die Mitglieder der Stimmzählungskommission sammelten die Stimmzettel ein und kontrollierten, ob alle Angaben richtig eingetragen sind. Versehentlich falsch ausgefüllte oder bereits angekreuzte Stimmzettel wurden vernichtet und von den nicht wahlberechtigten Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle durch eigenhändig ausgefüllte neue Stimmzettel ersetzt. Alle gültigen Stimmzettel wurden dann gemischt, um auszuschließen, dass der Wähler anhand der Handschrift des von ihm letztlich verwendeten Stimmzettels ermittelt werden kann. Der Versammlungsleiter eröffnete dann den Wahlvorgang. Die Mitarbeiterinnen händigten an die Wahlberechtigten nach dem Zufallsprinzip einen der Stimmzettel aus dem gemischten Stimmzettelhaufen aus. Der Wahlvorgang fand dann geheim in der Wahlkabine statt, wobei

dort Stifte für das Ankreuzen vorhanden waren. Die Stimmzettel wurden dann von den Wahlberechtigten eigenhändig in die Wahlurne gesteckt. Bevor der Wahlvorgang geschlossen wurde, fragte der Versammlungsleiter jeweils, ob noch Wahlberechtigte wählen wollten. War das nicht der Fall, wurde der Wahlvorgang als abgeschlossen erklärt.

Der Antragsteller hat die Wahlen zur Bestimmung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List und für den Rat der Landeshauptstadt Hannover jeweils mit Schreiben vom 03.04.2006, eingegangen bei dem Parteigericht am 05.04.2006, angefochten.

Er ist der Ansicht, die Wahlen seien ungültig. Die Wahlen seien verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden. Die Ausfüllung und Einsammlung der von den Wahlberechtigten ausgefüllten Stimmzettel, die dann überprüft worden seien und schließlich in der überprüften Form an die Wahlberechtigten ausgegeben worden seien, schlossen nicht aus, dass der Grundsatz einer geheimen Wahl hier verletzt werden könne. Außerdem sei auch nicht überprüft worden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben hatten. Es habe nur das grundsätzliche Einverständnis, überhaupt zu kandidieren, vorgelegen. Die Reihenfolge in den Empfehlungen habe der Vorstand vorgenommen. Bei dem Listenplatz 9 für die Bezirksratskandidatenwahlen hätte der Versammlungsleiter die Wahl nur mit dem Namen „Thürnau“ durchführen müssen. Auch ab Platz 13 hätte anders gewählt werden müssen. Herr Wichert, der bei der Stichwahl um Platz 12 ausgeschieden sei, hätte eigentlich auf Platz 13 gewählt werden müssen. Bei den Kandidatenwahlen für die Ratswahl hätte die Reihenfolge nicht geändert werden dürfen. Der Ratswahlkreis 2 hätte vor dem Ratswahlkreis 14 abgearbeitet werden müssen. Beide Versammlungen hätten nicht in einem Raum stattfinden dürfen. Auch hier sei die Herstellung der Stimmzettel verfahrenswidrig. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anfechtungsschreiben des Antragstellers vom 03.04.2006 Bezug genommen. Der Antragsteller beantragt festzustellen, dass

- a) die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 10 der Einladung vom 16.03.2006),
- b) die Schlussabstimmung über den Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 12 der Einladung vom 16.03.2006), jeweils erfolgt am 29. März 2006 durch die Versammlung der im Stadtbezirkswahlkreis 2 (Vahrenwald-List) wahlberechtigten CDU-Mitglieder ungültig sind und
- c) festzustellen, dass die am 29. März 2006 durch die Versammlung der im Ratswahlbereich 2 (List) wahlberechtigten CDU-Mitglieder erfolgte Empfehlung für die acht Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Tagesordnungspunkt 5 der Einladung vom 16.03.2006 ungültig ist.

Die Antragsgegner beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie führen im Einzelnen aus, dass die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt worden seien und insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl eingehalten worden sei. Insoweit hat der Geschäftsführer der CDU Hannover zwei mit insgesamt 24 Anlagen belegte Stellungnahmen zu den beiden Wahlen mit Schriftsatz vom 20. April 2006 vorgelegt, in denen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, insbesondere wie die Stimmzettel erstellt worden sind und die Namen der Kandidaten und die Reihenfolge bestimmt worden ist sowie die einzelnen Wahlen durchgeführt worden sind, dezidiert aufgeführt ist. Auf diese Aufstellungen wird verwiesen.

II

Die Wahlanfechtungen des Antragstellers sind zulässig.

Sie richten sich auch zu Recht gegen alle drei Antragsgegner, wobei es auf die Frage der Organschaft der Antragsgegner zu 2 und 3 letzten Endes nicht entscheidend ankommt. Die Anfechtungen sind auch fristgerecht gem. § 20 Abs. 2 PGO erhoben worden.

Die Anträge des Antragstellers konnten jedoch nicht zum Erfolg führen.

Die von dem Antragsteller für die Wahlanfechtungen vorgebrachten Gründe stehen, was die Tatsachen betrifft, zwischen den Parteien außer Streit. Es bedarf keiner Beweisaufnahme. Die Sache ist zur Entscheidung reif.

Die Art der Erstellung der Stimmzettel verstößt nicht gegen den Grundsatz der geheimen Abstimmung.

Eine Wahl ist dann geheim, wenn jeder Wähler seine Stimme so abgeben kann, dass niemand erkennen oder nachprüfen kann, wie er sich entschieden hat. Bei dem Wahlgeheimnis und seiner Gewährleistung handelt es sich um einen fundamentalen Grundsatz unserer freiheitlich demokratischen Ordnung. Er bildet für die Wahlfreiheit den wichtigsten institutionellen Schutz und sichert die freie Wahlentscheidung. Dieser Grundsatz ist im Grundgesetz in Art. 38 verankert und auch im Parteiengesetz in § 17 Satz 1 angeordnet. Die Bewerber einer Partei müssen in einer demokratischen und geheimen Wahl durch die Versammlung der Mitglieder der Partei im entsprechenden Wahlkreis oder einem von ihr bestimmten ähnlichen Gremium gewählt werden. Das betrifft somit auch Wahlen für die Kandidatenaufstellung für den Rat und den Bezirksrat. Denn die Kandidatenaufstellung für die Wahlen ist eine Domäne der Parteien. Oftmals entscheidet die Aufstellung in den Parteienversammlungen faktisch über die Mitgliedschaft in den Parlamenten. Durch die Kandidatenaufstellung wird damit die öffentliche Wahl weithin präjudiziert. Die Wahlgrundsätze der Verfassung müssen deshalb auch bei Kandidatenaufstellungen streng beachtet werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern um eine Kernregelung des demokratischen Wahlrechts.

Der Ablauf der Wahlen, die hier von dem Antragsteller angefochten werden, muss deshalb darauf überprüft werden, ob zwecks Sicherung des Wahlgeheimnisses der Vorgang der Stimmabgabe so organisiert war, dass niemand von dem Inhalt der Stimmabgabe Kenntnis erhalten kann. Denn eine Wahl ist nur dann geheim, wenn gewährleistet ist, dass der Inhalt der Stimmabgabe des einzelnen Wählers keinem anderen bekannt ist. Diese Erfordernis war bei den angefochtenen Wahlen entgegen der Ansicht des Antragstellers gewährleistet. Durch die handschriftliche Erstellung der Stimmzettel ist hier der Grundsatz der Geheimhaltung nicht verletzt worden. Denn die von den Wahlberechtigten handschriftlich mit den Kandidatennamen versehenen, noch nicht angekreuzten Stimmzettel sind von den Wahlhelferinnen der Geschäftsstelle eingesammelt worden, dann gemischt worden und nach dem Zufallsprinzip wieder an die Wahlberechtigten ausgegeben worden. Damit war die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleistet. Soweit der Antragsteller hierzu die Vermutung geäußert hat, dass einzelne Stimmzettel nicht von den zuständigen Mitarbeiterinnen eingesammelt worden seien, um dann vor der Wahl wieder ausgeteilt worden zu sein, sondern dass einzelne Mitglieder den Stimmzettel handschriftlich ausgefüllt, damit in die Kabine gegangen seien und diesen ausgefüllt hätten, so ist dies eine durch nichts bewiesene Vermutung. Der Geschäftsführer der An-

tragsgegnerin hat hierzu glaubhaft und nachvollziehbar angegeben, dass es so unmöglich gewesen sein kann. Alle Stimmzettel seien von den erfahrenen Mitarbeiterinnen eingesammelt worden. Es sei ja gerade, um die geheime Wahl zu gewährleisten, so verfahren worden, dass die ausgefüllten Stimmzettel gemischt und nach dem Zufallsprinzip wieder ausgegeben worden seien. Daraufhin hat der Antragsteller erklärt, dass er diese Vermutung, einzelne Stimmzettel seien nicht von den Mitarbeiterinnen eingesammelt worden, nicht mehr aufrecht erhalte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass in der von den Antragsgegnerinnen beschriebenen Weise verfahren worden ist. Der Antragsteller hat weiter die Vermutung geäußert, dass eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, welche die handschriftlichen Stimmzettel vor der Wahl eingesammelt hat, eine Handschrift hätte erkennen können, um dann den handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel mit der ihr bekannten Handschrift an eine ihr bekannte bestimmte Person vor der Wahl auszugeben, woraufhin diese ihr bekannte Person dann auf dem von ihr ausgegebenen Handzettel wählt und die Mitarbeiterin dann bei der nach Abschluss des Wahlvorgangs durchgeführten Auszählung der Stimmen den Wahlzettel, dessen Handschrift sie kannte und den sie an eine bestimmte Person übergeben hat, wiedererkennen könnte, um dann zu wissen, wie die Person, an die sie den bestimmten Wahlzettel ausgegeben hat, gewählt hat. Der Antragsteller hat zu dieser Vermutung ausdrücklich erklärt, dass er diesen Vorwurf den Mitarbeitern der Geschäftsstelle nicht macht. Es sei eine rein hypothetische Möglichkeit, die er hier aufzeigen wolle. Der Antragsteller befürchtet also, dass durch vorsätzliches Dazwischentreten Dritter eine Verletzung des Wahlheimnisses bei der beschriebenen Methodik nicht auszuschließen sei. Das Wahlheimnis ist verfassungsmäßig geschützt. Dieser Schutz hat Niederschlag im Strafgesetzbuch gefunden. § 107c StGB besagt, dass derjenige, der einer dem Schutz des Wahlheimnisses dienende Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Keine Wahlmethodik bietet hundertprozentigen Schutz vor Manipulationen durch vorsätzlich strafbare Handlungen Dritter. So lässt sich das vom Antragsteller vorgebrachte rein hypothetische Szenario auch auf den Fall der Verwendung maschinenschriftlich gefertigter Stimmzettel unschwer übertragen. Beispielhaft sei angeführt, dass in diesem Fall dann eine Mitarbeiterin etwa mit dem Fingernagel eine Kerbe in den maschinenschriftlichen Wahlzettel einfügen könnte, diesen Wahlzettel also für sie kenntlich machen könnte, um diesen dann einer bestimmten Person zwecks Ausübung der Wahl zu übergeben. Genauso könnte ein leichter Knick etwa an der Ecke des Wahlzettels oder ein leichtes Verwischen eines Textteils die Identifikation gewährleisten. In all diesen Fällen würde ein Dritter vorsätzlich strafbar handeln. Wie festgestellt wäre diese Gefahr auch bei Verwendung maschinenschriftlich erstellter Stimmzettel nicht auszuschließen. Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nicht davon ausgehe, dass derartige Vorfälle bei den hier angefochtenen Wahlen sich so ereignen hätten. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind nicht wahlberechtigt. Der Antragsteller hat auch nur vermutet, dass die Mitarbeiterinnen irgendeine Handschrift, etwa seine eigene Handschrift, kennen könnten. Unstreitig gehörten zur Stimmzählkommission neben Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle auch aus der Versammlung heraus gewählte Mitglieder. Zudem ist durch die gewählte Methode ein weitestgehender Schutz gegen Manipulationen hergestellt worden. Entscheidend ist: Die Stimmzettel wurden eingesammelt. Die Stimmzettel wurden dann gemischt und nach dem Zufallsprinzip unmittelbar vor der Wahlkabine aus dem vorher gemischten Haufen der eingesammelten Stimmzettel einem jeden Wählenden zur Ausübung der Wahl überreicht. Ließe man nur die Bereitstellung maschinenschriftlich erstellter Stimmzettel zu, würde das zum einen die Manipulationsgefahr nicht beseitigen und zu anderen wirtschaftlich die Parteien überbeanspruchen. Gerade das zur Sicherung des Wahlheimnisses bereits häufig praktizierte Verfahren, handschriftlich mit dem Kandidatennamen versehene, noch nicht angekreuzte Stimmzettel einzusammeln und nach

dem Zufallsprinzip wieder neu zu verteilen, gewährleistet die unbedingt erforderliche Geheimhaltung der Stimmabgabe.

Soweit der Antragsteller bei beiden Wahlen rügt, dass keine schriftlichen Einverständniserklärungen der zur Wahl stehenden Kandidaten vorgelegen hätten, so kann er damit nicht gehört werden. Wenn ein Ortsverbandsvorsitzender dem Kreisverband eine Liste einreicht, so kann dieser davon ausgehen, dass die Frage der Einverständniserklärung bereits geprüft ist. Die vom Ortsverband vorgeschlagene Kandidatenliste ist dem Kreisverband erst am Morgen vor der Wahl zugegangen. Es würde eine Überspannung der Pflichten darstellen, wenn man dann weitere Überprüfungen der einzelnen Namen und Kandidaten von Seiten des Kreisverbandes verlangen würde. Insgesamt handelt es sich ohnehin lediglich um einen formalen Einwand, der auf die bloße Verletzung einer Ordnungsvorschrift allenfalls hinausläufe. Denn alle Kandidaten sind mit ihrer Aufstellung einverstanden gewesen.

Die Änderung der Tagesordnung hinsichtlich der Kandidatenaufstellung zur Ratswahl kann nicht mit Erfolg gerügt werden. Denn gegen die Änderung der Tagesordnung, die der Versammlungsleiter Dr. Rose vorgeschlagen hatte, hat in der Versammlung niemand widersprochen. Die Versammlungen konnten auch in einem Raum nebeneinander abgehalten werden. Zu den Versammlungen sind die in den jeweiligen Bereichen wahlberechtigten Mitglieder eingeladen worden, also auch jene Mitglieder, die nicht im CDU Kreisverband Hannover organisiert sind, aber in Hannover zur Kommunalwahl wahlberechtigt sind. Hierauf hat der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu Recht hingewiesen.

Soweit der Antragsteller den Wahlgang zum Bezirksratsplatz 9 rügt, ist dies unbegründet. Bei der Aufforderung zur Nennung von Vorschlägen für den Platz 9 sind dem Versammlungsleiter zunächst die Namen „Dehmel“ und „Thürmau“ genannt worden. Auf Befragen sagte Herr Dehmel dann, dass er zugunsten des Antragstellers auf eine Kandidatur verzichten wolle. Es stand dann zunächst nur als Kandidat der Antragsteller zur Verfügung. Noch vor Eröffnung der geheimen Wahl um den Platz 9 ist dann zulässig entsprechend der Verfahrensordnung (§ 6 Abs. 3) als weiterer Kandidat Frau Krause benannt worden. Diese ist dann auf Platz 9 mit Mehrheit gewählt worden. Diese Vorgehensweise entspricht der Verfahrensordnung.

Auch die Wahlen ab Platz 13 sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Es bedurfte mangels anderer Vorschläge keiner Einzelabstimmung (§ 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung). Der Kandidat, der Platz 12 nicht erhalten hatte, ist zu Recht nicht als Kandidat für Platz 13 aufgenommen worden, weil er dafür nicht vorgeschlagen war. Der Versammlungsleiter hat zu Recht Zulassung der Namensnennung entschieden. Denn er musste nach der Meldung des Ortsverbandsvorsitzenden, des Antragstellers, an die Geschäftsstelle davon ausgehen, dass das Einverständnis zur Kandidatur für die CDU zur Wahl für den Bezirksrat unabhängig vom Listenplatz vorhanden sein müsse. Die Namensnennung wurde deshalb zu Recht zugelassen. Der unterlegene Kandidat von Platz 12 wurde für Platz 13 nicht vorgeschlagen und konnte dort somit auch nicht gewählt werden.


Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass während der gesamten Versammlung am 29.03.2006 keine Widersprüche oder Einsprüche, auch nicht des Antragstellers, vorgebracht wurden. Die Rügen erfolgen erstmals mit Anfechtung der Wahlen. Das Parteigericht stellt fest, dass die Vorbereitung der Wahlen durch den Kreisvorstand, die Vorbereitung der Wahlen durch die Geschäftsstelle, die Vorbereitung zu den Versammlungen für den Bezirkswahlkreis 2 und die Ratswahlbereiche 2 und 14, die Wahlvorgänge selbst, die Feststellung der Wahlergebnisse und die Versammlungen insgesamt in keinem Punkt zu beanstanden sind. Die verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben wurden umfassend

berücksichtigt. Die vom Antragsteller vorgebrachten Anfechtungsgründe können die durchgeführten Wahlen nicht erschüttern. Auch außerhalb des Vortrages des Antragstellers liegende Gründe, die eine Ungültigkeit der Wahlen zur Folge hätten, sind nicht ersichtlich.


Nach allem sind die Wahlen gültig durchgeführt worden. Die Anfechtungen des Antragstellers sind zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann schriftliche Beschwerde beim Landesparteigericht der CDU, Böttcherstraße 7, 30419 Hannover, eingelegt werden. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesparteigericht eingegangen sein.


(M. Lauenroth,
Vorsitzender des Kreisparteigerichts
und zugleich Protokollführer)


(C. Hochmuth,
Stellvertretende Vorsitzende)


(J. Hinsch, Beisitzerin
wegen Urlaubs an der
Unterschrift verhindert)

Dr. Klausung · Himstedt · Klein

Notar · Rechtsanwälte

ABSCHRIFT

Dr. Klausung · Himstedt · Klein
Postfach 3327 · 30033 Hannover

Landesparteigericht der CDU,
Landesverband Niedersachsen
Hindenburgstraße 30
30175 Hannover

Dr. Jürgen Klausung
Notar · Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rainer Himstedt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. J. Christian v. Waldthausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

- vorab per Telefax -

PR.-NR.: 03/2006/3108 h/po

BITTE STETS ANGEBEN

Hannover, den 15.06.2006

In dem Parteigerichtsverfahren

des Herrn Georg-Günther Thürnau, Walderseestraße 36, 30177 Hannover

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: RA. Rainer Himstedt, Lortzingstraße 1, 30177 Hannover,

gegen

1. **die Christlich-Demokratische Union, Kreisverband Hannover-Stadt**, vertreten durch den Vorsitzenden Dirk Toepffer, Walderseestraße 21, 30177 Hannover,
2. **die Wahlkreismitgliederversammlung für den Stadtbezirksrat Wahlkreis 2 (Vahrenwald-List),**
3. **die Mitgliederversammlung für den Ratswahlbereich 2 (List)**

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
rae-dr.klausung-himstedt-klein@t-online.de
Gerichtsfach 167

Bankverbindungen
BHF-Bank
Kto.Nr. 62017702
(BLZ 250 202 00)

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859
(BLZ 250 501 80)

wegen Wahlanfechtung

lege ich namens und im Auftrage des Antragstellers gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts der CDU, Kreisverband Hannover-Stadt vom 17.05.2006 - Az.: PG 1/06 -

BESCHWERDE

ein und beantrage,

den Beschluss des Kreisparteigerichts der CDU, Kreisverband Hannover-Stadt, vom 17.05.2006 - Az.: PG 1/06 - zu ändern und festzustellen, dass

- a) **die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 10 der Einladung vom 16.03.2006),**
- b) **die Schlussabstimmung über den Wahlvorschlag (Tagesordnungspunkt 12 der Einladung vom 16.03.2006), jeweils erfolgt am 29. März 2006 durch die Versammlung der im Stadtbezirkswahlkreis 2 (Vahrenwald-List) wahlberechtigten CDU-Mitglieder ungültig sind und**
- c) **festzustellen, dass die am 29. März 2006 durch die Versammlung der im Ratswahlbereich 2 (List) wahlberechtigten CDU-Mitglieder erfolgte Empfehlung für die acht Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Rat der Landeshauptstadt Hannover (Tagesordnungspunkt 5 der Einladung vom 16.03.2006) ungültig ist.**

Begründung:

Der angefochtene Beschluss vom 17.05.2006 ist zu ändern, weil das Kreisparteigericht die Anträge zu Unrecht zurückgewiesen hat. Entgegen der Ansicht des Kreisparteigerichts verstoßen die Wahlen gegen den Grundsatz der geheimen Abstimmung.

1. Die Bewerber der in dem Antrag genannten Wahlvorschläge wurden nicht in geheimer Abstimmung gewählt. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nds. Kommunalwahlgesetz müssen die Bewerber auf Wahlvorschläge von Parteien und ihre Reihenfolge von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Dies ist hier nicht geschehen. Eine Wahl ist dann geheim, wenn jeder Wähler seine Stimme so abgeben kann, dass niemand erkennen oder nachprüfen kann, wie er sich entschieden hat. Nach den vorstehend geschilderten Einzelheiten zum Ausfüllen der Wahlzettel und zur Aushändigung der Wahlzettel bestand die Möglichkeit zu erkennen und nachzuprüfen, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat. Es lagen bei jedem Listenplatz durch die handschriftliche Ausfüllung der Blanko-Stimmzettel unterschiedlich individualisierbare Wahlzettel vor, so dass jeweils die Möglichkeit bestand, mit der Aushändigung eines derartigen individualisierbaren Wahlzettels an eine bestimmte Person später erkennen oder nachprüfen zu können, wie diese Person ihre Stimme abgegeben hat. Allein die Möglichkeit, erkennen oder nachprüfen zu können, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat, reicht für eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Abstimmung aus. Der Grundsatz der geheimen Abstimmung verpflichtet den Antragsgegner, Vorkehrungen zu treffen, die die geheime Stimmabgabe gewährleisten. Davon konnte im vorliegenden Fall keine Rede sein.
2. Für einen Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl reicht die abstrakte Möglichkeit aus, zu erkennen und nachzuprüfen, wie der einzelne Wähler seine Stimme abgegeben hat. Die geheime Wahl erfordert eine technische Gestaltung des Wahlvorgangs, die es unmöglich macht, die Wahlentscheidung eines Wählers zu erkennen oder zu rekonstruieren (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.03.1990 - 10 M 5/90 -, NVwZ-RR 1990, 503).

3. Es kann überhaupt keine Rede davon sein, dass das durchgeführte Verfahren die erforderliche Geheimhaltung gewährleistete. Jeder der Wahlberechtigten hatte einen Blankowahlzettel, der von ihm mit seinem individuellen Schreibwerkzeug und mit seiner individuellen Handschrift ausgefüllt wurde. Der Ordnung halber möchte ich festhalten, dass auf jedem Wahlzettel auch nur eine individuelle Handschrift zu sehen war und nicht - wie es in dem angefochtenen Beschluss heißt - mehrere Handschriften. Diese mit individueller Handschrift und individuellem Schreibwerkzeug ausgefüllten Wahlzettel wurden nun von den Personen eingesammelt, die auch später an der Auszählung der Stimmen beteiligt waren. Die Wahlzettel wurden auch nicht etwa verdeckt eingesammelt und wieder an die Wählenden ausgeteilt, sondern sie wurden offen eingesammelt und offen ausgeteilt, so dass schon bei der Entgegennahme des Wahlzettels erkennbar war, von welcher Person dieser Wahlzettel stammt. Ferner war es möglich, dass die Personen, welche die Stimmzettel eingesammelt und verteilt haben, allein schon aufgrund der Handschrift eine individuelle Zuordnung vornehmen konnten. Die Personen, welche die Stimmzettel eingesammelt und ausgeteilt haben, waren immerhin Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Antragsgegners. Schon allein aufgrund dieser Tätigkeit wäre es ihnen ohne weiteres möglich gewesen, beispielsweise die Handschrift des Antragstellers individuell zu erkennen und den von diesem ausgefüllten Wahlzettel der Person zuzuordnen, an den dieser Wahlzettel dann ausgehändigt wurde. Wenn beispielsweise der Stimmzettel mit der Handschrift des Antragstellers an Herrn oder Frau X ausgehändigt wurde, wäre es ohne weiteres möglich gewesen, festzustellen, wie denn nun Herr oder Frau X gewählt haben. Aufgrund der Entgegennahme der individuell ausgefüllten Stimmzettel bzw. der allgemeinen Kenntnis der Handschrift oder zumindest einer einzigen der Wählenden konnten die Personen, welche dann die Stimmzettel an die Wählenden ausgehändigt haben, feststellen bzw. hätten feststellen können, wie die jeweilige Person gewählt hat. Das hat mit dem Grundsatz der geheimen Wahl nichts zu tun. Wie man hier auf die Idee kommen kann, dass die praktische Möglichkeit der Individualisierbarkeit der Einzelvoten im Zeitpunkt der Auszählung nicht ernsthaft in Betracht kommen kann, ist für mich nicht nachzuvollziehen. Die Geheimhaltung der Wahl ist im Übrigen schon dann verletzt, wenn auch nur die Möglichkeit bestand, eine einzige Unterschrift zu erkennen und diesen Wahlzettel dann einer bestimmten Person auszuhändigen. Von einer „geheimen Wahl“ hätte in diesem Fall überhaupt keine Rede sein können.

Nach alledem hat die Beschwerde Erfolg.

gez. Himstedt
Rechtsanwalt

**Landesparteigericht
der CDU
Landesverband Niedersachsen**
- Der Vorsitzende -
Wilfried-Hasselmann-Haus
Hindenburgstraße 30
30175 Hannover

02.08.2006

LPartG 7/06

Kreisverband Hannover-Stadt
der Christlich-Demokratischen Union
Herrn Vorsitzenden
Rechtsanwalt Dirk Toepffer
Walderseestraße 21
30177 Hannover

Dr. Klausing
Himstedt · Klein
Dr. v. Waldthausen
03. Aug. 2006

EINGEGANGEN

Parteigerichtsverfahren des Herrn Georg-Günther Thürnau gegen die Christlich-Demokratische Union, Kreisverband Hannover-Stadt u. a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend überreiche ich drei beglaubigte Abschriften des Antrags vom 15.06.2006 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15.08.2006.

Der Antragsteller schildert unter 3.) der Antragschrift, wie der Wahlvorgang aus seiner Sicht stattgefunden hat.

Wenn die Schilderung des Antragstellers zutrifft, dürfte der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt sein.

Die Darstellung des Antragstellers verstehe ich folgendermaßen:

Für jeden Listenplatz wurde ein Blanko-Wahlzettel ausgeteilt.

Der Wahlzettel wurde von jedem Wahlberechtigten handschriftlich mit eigenem Schreibzeug ausgefüllt.

Die Wahlzettel wurden sodann von Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Kreisverbands, die anschließend auch die Auszählung vornahmen, eingesammelt.

Dabei waren die Wahlzettel nicht verdeckt, sondern offen. Dies verstehe ich so, dass der jeweilige Wahlberechtigte die Zettel nicht zusammengefaltet hat.

Danach sollen die Wahlzettel erneut ausgeteilt worden sein, und zwar ebenfalls offen, also nicht zusammengefaltet.

Die Antragsgegner bitte ich weiter, binnen der vorgenannten Frist Zeugen für den Wahlvorgang zu benennen, insbesondere den Leiter des Wahlvorgangs.

Termin zur mündlichen Verhandlung wird anberaumt auf:

**Donnerstag, den 24.08.2006, 14.00 Uhr
Wilfried-Hasselmann-Haus, Hannover,
Hindenburgstraße 30.**

Zu dem Termin werden geladen:

Der Antragsteller

Der Vorsitzende der Antragsgegnerin zu 1), Herr Rechtsanwalt Dirk Toepffer.

Die Ladung von Zeugen wird vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Helge Hupka



Amtsgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

461 C 6841/06

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Hannover, 26.05.2006

AFK: 13.6.06 (Prof. Reschewski) (W)

*Kopie auf
+ Hinweis auf
St. Alth*

Dr. Klausung
Himstedt · Klein
Dr. v. Waldthausen

30. Mai 2006

EINGEGANGEN

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Georg-Günther Thürnau, Walderseestr. 36, 30177 Hannover,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klausung pp., Lortzingstraße 1,
30177 Hannover,

Gerichtsfach Nr. 167,
Geschäftszeichen: 03/2006/3079 h/kr,

gegen

Christlich-Demokratische Union, Kreisverband Hannover-Stadt, vertr. d. d. Vorsitzenden
Dirk Toepfer, Walderseestr. 21, 30177 Hannover,

Antragsgegnerin

hat das Amtsgericht Hannover – Abt. 461 -
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Löffler
beschlossen:

Der Antrag vom 22.05.2006 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt im Hinblick auf die im September 2006 anstehenden Kommunalwahlen und die nunmehr vorab erfolgte Kandidatenwahl für den Stadtbezirksratswahl für den Stadtbezirksratswahlkreis 2 (Vahrenwald-List) von der Antragsgegnerin, dass diese die erstellten Wahlvorschläge nicht bei der Gemeindegewahlleitung der Landeshauptstadt Hannover einreicht. Diese List enthält die Empfehlung für 8 Kandidaten von insgesamt 26 Kandidaten auf Grund es Votums einer Mitgliederversammlung von CDU-Mitgliedern vom 29.03.2006.

Der Antragsteller wurde von dem Stadtbezirksrat auf Listenplatz 12 und für den Rat der Landeshauptstadt Hannover auf Platz 5 gewählt.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, diese Wahl sei nicht in geheimer Weise erfolgt gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes, weil angesichts des handschriftlichen Ausfüllens der Blankowahlzettel (Bl. 8 d.A.) die Möglichkeit bei der Auszählung bestanden habe, zu erkennen und nachzuprüfen, wie die einzelnen Wähler ihre Stimme abgegeben hätten.

Der Antrag des Antragstellers kann keinen Erfolg haben.

Denn unabhängig von der Frage der Zulässigkeit des Antrages wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses im Hinblick auf das bereits durchgeführte Parteigerichtsverfahren PG 1/06 und die Entscheidung des Landgerichts Köln vom 13.12.2004 (32 O 453/04) zur Frage der nicht selbständigen Anfechtbarkeit von Kandidatenaufstellungen im Rahmen des Rechtswegs der ordentlichen Gerichte, ist der Antrag jedenfalls bereits nach dem Vorbringen des Antragstellers unbegründet. Denn nach seinem Vortrag ergeben sich keine greifbaren und ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Wahl vom 29.3.2006 entgegen den Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes nicht in geheimer Weise erfolgte. Entgegen der Auffassung des Antragstellers reicht die abstrakt behauptete Möglichkeit nicht aus. Im Gegenteil gewährleistete das durchgeführte Verfahren die erforderliche Geheimhaltung.

Denn wie vom Antragsteller ausführlich in der Antragsschrift beschrieben, wurden die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel nicht sofort als Grundlage der Wahl verwandt, sondern zunächst eingesammelt und dann wieder an die Wählenden verteilt, um die weitere Wahl durchzuführen. Mithin ergeben sich mehrere Handschriften auf dem ursprüngliche Blankowahlzettel und berücksichtigt man zudem die Vielzahl der Wählenden, kommt eine praktische Möglichkeit der Individualisierbarkeit der Einzelvoten im Zeitpunkt der Auszählung nicht ernsthaft in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Festsetzung des Geschäftswerts folgt aus § 20 Abs. 1 GKG und § 3 ZPO.

Dr. Löffler
Richter am Amtsgericht

26.05.2006/kar.

Ausgefertigt
Hannover, den 26.05.06


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts





Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

2 T 29/06

461 C 6841/06 Amtsgericht Hannover

Hannover, 15.06.2006

Beschluss

In der Beschwerdesache

des Herrn Georg-Günther Thürnau, Walderseestr. 36, 30177 Hannover,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Klausing & Partner Dr., Lortzingstr. 1,
30177 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 167, Geschäftszeichen: 03/2006/3079

gegen

Christlich-Demokratische Union Kreisverband Hannover-Stadt vertreten durch den
Vorsitzenden Dirk Toepffer, Walderseestr. 21, 30177 Hannover,

Beschwerdegegnerin

Beschwerdeführer

Dr. Klausing

Himstedt-Klein

Dr. v. Waldthausen

19. Juni 2006

EINGEGANGEN

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 15.06.2006 durch die
Vorsitzende Richterin am Landgericht Penners-Isermann als Einzelrichterin
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover
vom 26.5.2006 wird auf seine Kosten (§ 91 ZPO) zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 3000 €

Gründe:

Der Rechtsbehelf ist unbegründet.

Das Gericht hält an seiner Auffassung fest, dass ein Feststellungsinteresse nicht
glaubhaft gemacht worden ist. Insoweit wird auf das Schreiben des Gerichts vom
2.6.2006 zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Das Schreiben des Antragstellers vom 15.6.2006 gibt keine Veranlassung zu einer
abweichenden Entscheidung.

Wenn die Wahlvorschläge bereits bei der Gemeindeverwaltung eingereicht worden sein
sollten, bestünde ohnehin kein Rechtsschutzbedürfnis. Der Antragsteller hat erst am
15.6.2006 den nach der Parteigerichtsordnung vorgesehenen Instanzenzug beschritten,
obwohl er dies schon erheblich früher hätte tun können und müssen. Dass das

Landesparteigericht nicht mit größtmöglicher Beschleunigung entscheiden wird, ist daher nicht glaubhaft gemacht und ergibt sich nicht aus den Umständen. Deshalb erscheint es nicht im Sinne der bereits zitierten Rechtsprechung für den Antragsteller unzumutbar, die parteiinterne Entscheidung abzuwarten.

Penners-Isermann

Ausgehängt

als Urkundenbeamter der Gesellschaft
des Landgerichts

(Drögels)



Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1416/06 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

Dr. Klausing
Himstedt · Klein
Dr. v. Waidthausen

07. Aug. 2006

EINGEGANGEN

des Herrn Georg-Günther Thürna u , Walderseestraße 36,
30177 Hannover,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Klausing, Himstedt,
Klein, Lortzingstraße 1, 30177 Hannover -

gegen a) den Beschluss des Landgerichts Hannover
vom 15. Juni 2006 - 2 T 29/06 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Hannover
vom 26. Mai 2006 - 461 C 6841/06 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsge-
richts durch den Richter Broß,

die Richterin Osterloh

und den Richter Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 27. Juli 2006 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur
Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass
einer einstweiligen Anordnung.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund nicht gegeben ist (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung kommt der Verfassungsbeschwerde nicht zu, und sie dient auch nicht der Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers; denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg.

1. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Annahme fehlenden Feststellungsinteresses durch das Landgericht wendet, ist die Verfassungsbeschwerde zwar zulässig, aber unbegründet. Der allgemeine Justizgewährungsanspruch ist nicht verletzt.

a) Das Grundgesetz garantiert Rechtsschutz vor den Gerichten nicht nur gegen Hoheitsakte der öffentlichen Gewalt gemäß Art. 19 Abs. 4 GG, sondern darüber hinaus im Rahmen des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit den Grundrechten, insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 93, 99 <107>; 107, 395 <401>). Der allgemeine Justizgewährungsanspruch, der sich in seinem rechtsstaatlichen Kerngehalt nicht von der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG unterscheidet (vgl. BVerfGE 107, 395 <401>), schließt es nicht aus, den Zugang zu den Gerichten von bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen abhängig zu machen, namentlich das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses zu verlangen (vgl. BVerfGE 9, 194 <199 f.>; 27, 297 <310>; 77, 275 <284>; 96, 27 <39>; 104, 220 <232>). Allerdings darf der Weg zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 10, 264 <268>; 52, 203 <207>; 110, 77 <85>).

b) Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Mit Rücksicht auf die Vereinsautonomie und im Hinblick darauf, dass sich der Beschwerdeführer freiwillig den Verfahrensordnungen der Partei unterworfen hat, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass die Fachgerichte die Nachprüfung vereins- oder

parteirechtlicher Entscheidungen durch staatliche Gerichte grundsätzlich für unzulässig gehalten haben, solange das Mitglied nicht die satzungsmäßigen Rechtsmittel ausgeschöpft hat (vgl. BGHZ 13, 5 <15 f.>; 47, 172 <174>; 106, 67 <69 f.>; OLG Frankfurt am Main, NJW-RR 2000, S. 1117 <1118>; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1988, S. 1271 <1272>; LG Hamburg, NJW 1992, S. 440 <441>). Dadurch soll vermieden werden, dass die Gerichte unnötig angerufen werden und sie in die Selbstverwaltung des Vereins eingreifen, solange keine abschließende Entscheidung der zuständigen Vereinsorgane zustande gekommen ist (vgl. BGHZ 13, 5 <16>; 47, 172 <174>). Etwas anderes soll ausnahmsweise dann gelten, wenn dem Mitglied die Verweisung auf das vereinsinterne Verfahren aus besonderen Gründen nicht zumutbar wäre (vgl. BGHZ 47, 172 <174>; BGHZ 106, 67 <69 f.>). Dies kann etwa auch bei der Anfechtung von innerparteilichen Wahlentscheidungen der Fall sein. Wird der dem Verband zuzubilligende Zeitraum für eine verbandsinterne Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl überschritten, so kann dies vor den ordentlichen Gerichten zur Nachprüfung gestellt werden. Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit einer Wahl sind ihrer Natur nach eilbedürftig (vgl. BGHZ 106, 67 <69 f.>).

Im vorliegenden Fall ist es nicht zu beanstanden, dass das Landgericht kein hinreichendes Rechtsschutzinteresse bei dem Beschwerdeführer gesehen hat, der erst am Tag der landgerichtlichen Entscheidung und damit erst fast einen Monat nach der Entscheidung des Kreisparteigerichts den nach der Parteigerichtsordnung vorgesehenen Instanzenweg beschritten hat. Das Landgericht musste es von Verfassungs wegen nicht als ausgeschlossen oder auch nur als fern liegend ansehen, dass der Beschwerdeführer rechtzeitigen Rechtsschutz durch das Landesparteigericht hätte erlangen können. Die Parteigerichtsordnung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands vom 5. Oktober 1971, zuletzt geändert am 26. Oktober 1992, sieht in § 35 ausdrücklich die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vor, die im Beschwerdeverfahren durch das Beschwerdege-

